

Inhalt dieser Ausgabe:

Nr.		Seite
131	Kreis Coesfeld Bekanntmachung des endgültigen Wahlergebnisses der Bundestagswahl am 22.09.2013 im Wahlkreis 127 Coesfeld – Steinfurt II	215
132	Kreis Coesfeld Bekanntmachung gem. § 21a der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) zur Änderung und zum Betrieb einer Anlage zum Halten von Schweinen in Senden	217
133	Kreis Coesfeld Bekanntmachung gem. § 3 a Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG – zur Verlegung des Meslingbaches in Lüdinghausen-Seppenrade	217
134	Kreis Coesfeld Benachrichtigung des Kreises Coesfeld über die Anordnung einer öffentlichen Zustellung gem. § 10 LZG NRW an Herrn Dennis Rabbertz	217
135	Kreis Coesfeld Benachrichtigung des Kreises Coesfeld über die Anordnung einer öffentlichen Zustellung gem. § 10 LZG NRW an Frau Christina Schröder	218
136	Kreis Coesfeld Benachrichtigung des Kreises Coesfeld über die Anordnung einer öffentlichen Zustellung gem. § 10 LZG NRW an Frau Sarah Anna Schwenken	218
137	Stadt Dülmen III. Änderungssatzung vom 30.09.2013 zur Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Stadt Dülmen (Vergnügungssteuersatzung) vom 21. Dezember 2005	218
138	Musikschule Coesfeld Bekanntmachung des Jahresabschlusses zum 31.12.2009 des Zweckverbandes „Musikschule der Gemeinden Billerbeck, Coesfeld und Rosendahl“	219

131/13 – Kreis Coesfeld

Bekanntmachung des endgültigen Wahlergebnisses der Bundestagswahl am 22.09.2013 im Wahlkreis 127 Coesfeld – Steinfurt II

Der Kreiswahlausschuss für den Wahlkreis 127 Coesfeld – Steinfurt II hat in seiner Sitzung am 26.09.2013 das endgültige Wahlergebnis der Bundestagswahl am 22.09.2013 im Wahlkreis 127 Coesfeld – Steinfurt II gemäß § 41 Bundeswahlgesetz (BWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Juli 1993 (BGBl. I S. 1288, 1594), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03. Mai 2013 (BGBl. I S. 1082), in Verbin-

dung mit § 76 Bundeswahlordnung (BWO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. April 2002 (BGBl. I S. 1376), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13. Mai 2013 (BGBl. I S. 1255), wie nachstehend aufgeführt, festgestellt:

Das endgültige Wahlergebnis wird hiermit gemäß § 79 Abs. 1 Nr. 1 BWO öffentlich bekannt gemacht.

Die Aufrechnung der Ergebnisse sämtlicher Wahlbezirke einschl. des Ergebnisses der Briefwahl ergibt folgende Gesamtergebnisse für den Wahlkreis:

A. Wahlberechtigte	190.611
B. Wähler/innen	149.678
C. Ungültige Erststimmen	1.297
D. Gültige Erststimmen	148.381

Von den gültigen Erststimmen entfallen auf

	Bewerber/in	Partei/Kennwort	Erststimmen
1	Schiewerling, Karl	CDU	83.175
2	Hampel, Ulrich	SPD	39.724
3	Fahr, Daniel	FDP	3.826
4	Ostendorff, Friedrich	GRÜNE	10.346
5	Atalan, Ali	DIE LINKE	4.929
6	Schumacher, Ulrich	PIRATEN	2.884
15	van Suntum, Dorothe	AfD	3.036
23	Töllers, Hubert	FAMILIE	461

E. Ungültige Zweitstimmen	1.193
F. Gültige Zweitstimmen	148.485

Von den gültigen Zweitstimmen entfallen auf

	Landeslisten	Zweitstimmen
1	Christlich Demokratische Union Deutschlands CDU	74.391
2	Sozialdemokratische Partei Deutschlands SPD	38.075
3	Freie Demokratische Partei FDP	8.328
4	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN GRÜNE	12.083
5	DIE LINKE DIE LINKE	6.167
6	Piratenpartei Deutschland PIRATEN	2.605
7	Nationaldemokratische Partei Deutschlands NPD	812
8	DIE REPUBLIKANER REP	110
9	Bündnis 21/RRP Bündnis 21/RRP	64
10	Ab jetzt ... Demokratie durch Volksabstimmung – Politik für die Menschen Volksabstimmung	171
11	Ökologisch-Demokratische Partei ÖDP	188
12	Marxistisch-Leninistische Partei Deutschlands MLPD	22
13	Bürgerrechtsbewegung Solidarität BüSo	14
14	Partei für Soziale Gleichheit, Sektion der Vierten Internationale PSG	29
15	Alternative für Deutschland AfD	4.216
16	Bündnis für Innovation & Gerechtigkeit BIG	18
17	Bürgerbewegung pro Deutschland pro Deutschland	243
18	DIE RECHTE	13
19	FREIE WÄHLER FREIE WÄHLER	267
20	Partei der Nichtwähler	101
21	Partei der Vernunft PARTEI DER VERNUNFT	96
22	Partei für Arbeit, Rechtsstaat, Tierschutz, Elitenförderung und basis- demokratische Initiative Die PARTEI	472

Der Kreiswahlausschuss stellte fest, dass der Bewerber

Karl Schiewerling (CDU)

die meisten Stimmen auf sich vereinigt hat und damit im Wahlkreis 127 Coesfeld – Steinfurt II gewählt ist.

Coesfeld, 27. September 2013

Der Kreiswahlleiter für den Wahlkreis
127 Coesfeld – Steinfurt II
gez. Gilbeau

132/13 - Kreis Coesfeld

Bekanntmachung gem. § 21a der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) zur Änderung und zum Betrieb einer Anlage zum Halten von Schweinen in Senden

Der Landrat des Kreises Coesfeld, Friedrich-Ebert-Str. 7, 48653 Coesfeld, hat Frau Maria Schulze Langenhorst, Kreuzbauerschaft 23, 48308 Senden, mit Datum 30.09.2013 eine Genehmigung mit folgendem verfügendem Teil erteilt: „Hiermit wird Ihnen auf Ihren Antrag vom 13.07.2012 gemäß § 16 und § 6 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in Verbindung mit §§ 1 und 2 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV - sowie der Ziffer Nr. 7.1.11.1 G/E des Anhangs zur 4. BImSchV die Genehmigung zur wesentlichen Änderung und zum Betrieb einer genehmigungspflichtigen Anlage zum Halten von Schweinen mit insgesamt 2.460 Mastschweine-, 247 Sauen-, 31 Jungsau-, 1.724 Ferkel- und 2 Eberplätzen am Standort Senden, Gemarkung Ottmarsbocholt, Flur 8, Flurstück 135 erteilt.“

Eingeschlossene Entscheidungen:

- Baugenehmigung gemäß Landesbauordnung Nordrhein-Westfalen
- Abweichung gemäß § 73 BauO NRW:
Abweichend von § 6 BauO NW dürfen sich die Abstandsflächen von BE 6 und BE 7 überdecken.

Die Maßnahme darf auf dem Grundstück in Senden, Kreis Coesfeld, Gemarkung Ottmarsbocholt, Flur 8, Flurstück 135, durchgeführt werden.

Der Genehmigungsbescheid enthält folgende Rechtsmittelbelehrung:

„Gegen diesen Genehmigungsbescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Verwaltungsgericht Münster, Piusallee 38, 48147 Münster oder Postfach 80 48, 48043 Münster schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen (Elektronische Rechtsverkehrsverordnung Verwaltungs- und Finanzgerichte – ERVVO VG/FG) vom 7. November 2012 (GV. NRW S. 548) oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage einreichen.“

Es wird hiermit bekannt gegeben, dass eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheides in der Zeit vom 16.10.2013 bis einschließlich 29.10.2013 während der Dienststunden an folgenden Stellen ausliegt:

- Gemeindeverwaltung Senden, Zimmer 303, Münsterstr. 30, 48308 Senden
- Kreisverwaltung Coesfeld, Zimmer 222, Friedrich-Ebert-Str. 7, 48653 Coesfeld.

Ich weise darauf hin, dass der Genehmigungsbescheid unter Nebenbestimmungen zum Baurecht/Brandschutz, zum Immissionsschutz, zum Grundwasser- und Gewässerschutz, zum Veterinärrecht, zum Reststoffverbringungs- und Abfallentsorgungsrecht, und des Landschaftsschutzes ergangen ist. Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Coesfeld, den 02.10.2013

Kreis Coesfeld
Der Landrat
Im Auftrag
gez. Grömping

133/13 - Kreis Coesfeld

Bekanntmachung gem. § 3 a Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG – zur Verlegung des Meslingbaches in Lüdinghausen-Seppenrade

Der Wasser- und Bodenverband „Sandbach“ beabsichtigt, den Meslingbach auf einer Fließlänge von ca. 300 m in die historische Gewässertrasse zu verlegen und dadurch ökologisch zu verbessern.

Es handelt sich bei diesem Vorhaben um einen Gewässer-ausbau. Hierfür ist gem. § 68 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz – WHG – eine Genehmigung erforderlich. Gem. § 1 in Verbindung mit Anlage 1 UVPG NRW ist zu prüfen, ob für dieses Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt werden muss. Im Rahmen eines solchen Vorprüfverfahrens wurde festgestellt, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist, da keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Die negativen Auswirkungen beschränken sich auf die Bauphase. Ansonsten wird sich der Meslingbach in dem betreffenden Bereich naturnah entwickeln, was zu einer Verbesserung der Fauna führen wird.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist (§ 3 a Satz 3 UVPG).

Coesfeld, den 02.10.2013

Kreis Coesfeld
Der Landrat
Im Auftrag
gez. Brathe

134/13 - Kreis Coesfeld

Benachrichtigung des Kreises Coesfeld über die Anordnung einer öffentlichen Zustellung gem. § 10 LZG NRW an Herrn Dennis Rabbertz

Ein Dokument des Kreises Coesfeld vom 26.09.2013, Aktenzeichen 36-337982-hü, ist zuzustellen an Herrn Dennis Rabbertz, zuletzt wohnhaft in Olfener Str. 23, 59348 Lüdinghausen.

Das Dokument konnte bisher nicht zugestellt werden, weil der Aufenthalt des Empfängers unbekannt ist.

Mit Anordnung vom 26.09.2013 wurde die öffentliche Zustellung durch eine Bekanntmachung angeordnet. Das Dokument kann eingesehen und vom Empfänger in Empfang genommen werden auf meiner Dienststelle in

48249 Dülmen
Kreuzweg 27
Abteilung 36-Straßenverkehr
Herr Hülswitt

Rechtsgrundlage für diese öffentliche Zustellung ist § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NW S.94) in der zurzeit geltenden Fassung. Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen. Sofern das Dokument eine Ladung zu einem Termin enthält, kann dessen Versäumung Rechtsnachteile zur Folge haben.

Dülmen, den 08.10.2013

Kreis Coesfeld
Der Landrat
Abteilung 36-Straßenverkehr
Im Auftrag
gez. Hülswitt

135/13 - Kreis Coesfeld

Benachrichtigung des Kreises Coesfeld über die Anordnung einer öffentlichen Zustellung gem. § 10 LZG NRW an Frau Christina Schröder

Ein Dokument des Kreises Coesfeld vom 02.10.2013, Aktenzeichen 36-343589-hü, ist zuzustellen an Frau Christina Schröder, zuletzt wohnhaft in Eimermacherweg 66, 48159 Münster.

Das Dokument konnte bisher nicht zugestellt werden, weil der Aufenthalt des Empfängers unbekannt ist.

Mit Anordnung vom 02.10.2013 wurde die öffentliche Zustellung durch eine Bekanntmachung angeordnet. Das Dokument kann eingesehen und vom Empfänger in Empfang genommen werden auf meiner Dienststelle in

59348 Dülmen
Kreuzweg 27
Abteilung 36-Straßenverkehr
Herr Hülswitt

Rechtsgrundlage für diese öffentliche Zustellung ist § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NW S.94) in der zurzeit geltenden Fassung. Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen. Sofern das Dokument eine Ladung zu einem Termin enthält, kann dessen Versäumung Rechtsnachteile zur Folge haben.

Dülmen, den 10.10.2013

Kreis Coesfeld
Der Landrat
Abteilung 36-Straßenverkehr
Im Auftrag
gez. Hülswitt

136/13 - Kreis Coesfeld

Benachrichtigung des Kreises Coesfeld über die Anordnung einer öffentlichen Zustellung gem. § 10 LZG NRW an Frau Sarah Anna Schwenken

Ein Dokument des Kreises Coesfeld vom 16.09.2013, Aktenzeichen 36-331517, ist zuzustellen an Frau Sarah Anna Schwenken, zuletzt wohnhaft in Steinhammerstraße 140, 44379 Dortmund.

Das Dokument konnte bisher nicht zugestellt werden, weil der Aufenthalt des Empfängers unbekannt ist.

Mit Anordnung vom 16.09.2013 wurde die öffentliche Zustellung durch eine Bekanntmachung angeordnet. Das Dokument kann eingesehen und vom Empfänger in Empfang genommen werden auf meiner Dienststelle in

48249 Dülmen
Kreuzweg 27
Abteilung 36 -
Straßenverkehr Bußgeldstelle/Ermittlungsdienst
Frau Sicking

Rechtsgrundlage für diese öffentliche Zustellung ist § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NW S.94) in der zurzeit geltenden Fassung. Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen. Sofern das Dokument eine Ladung zu einem Termin enthält, kann dessen Versäumung Rechtsnachteile zur Folge haben.

Dülmen, den 14.10.2013

Kreis Coesfeld
Der Landrat
Abteilung 36 -
Straßenverkehr Bußgeldstelle/Ermittlungsdienst
Im Auftrag
gez. Sicking

137/13 - Stadt Dülmen

III. Änderungssatzung vom 30.09.2013 zur Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Stadt Dülmen (Vergnügungssteuersatzung) vom 21. Dezember 2005

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - in der zur Zeit geltenden Fassung - und der §§ 1 bis 3 und § 20 Abs. 2 Buchst. b. des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) - in der zur Zeit geltenden Fassung - hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Dülmen in ihrer Sitzung vom 26.09.2013 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

§ 1 (Steuergegenstand) S. 2 erhält folgende Fassung:

Als Spielapparate gelten insbesondere auch Personalcomputer, die überwiegend zum individuellen Spielen oder zum gemeinsamen Spielen in Netzwerken oder über das Internet verwendet werden, sowie Kickertische und Air-Hockey-Geräte. Billardtische, Dartgeräte, Bowling- und Kegelbahnen unterliegen nicht der Besteuerung.

§ 10 (Nach dem Einspielergebnis bzw. der Anzahl der Apparate) Abs. 1 erhält folgende Fassung:

- (1) Die Steuer für das Halten von Spiel-, Musik-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungs- oder ähnlichen Apparaten bemisst sich bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit nach dem Einspielergebnis:
- a) in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen (§ 1 Nr. 5 a) 15 v. H. des Einspielergebnisses je Kalendermonat
 - b) in Gastwirtschaften und sonstigen Orten (§ 1 Nr. 5 b) 10 v. H. des Einspielergebnisses je Kalendermonat

Einspielergebnis ist der Betrag der elektronisch gezahlten Brutto-Kasse. Dieser errechnet sich aus der elektronisch gezahlten Kasse zzgl. Röhren- bzw. Geldschein-Dispenser-Entnahme (sog. Fehlbetrag), abzüglich Röhren- bzw. Geldschein-Dispenser-Auffüllung, Falschgeld, Prüfstestgeld und Fehlgeld.

§ 13 (Festsetzung und Fälligkeit) Abs. 4 und 5 erhalten folgende Fassung:

- (4) Als Grundlage für die Abschlagszahlungen dienen die durchschnittlich festgesetzten Einspielergebnisse des Vorjahres. Bis zur Bekanntgabe eines neuen Festsetzungsbescheides sind die Abschläge über das Kalenderjahr hinaus zu den gleichen Fälligkeitsterminen weiter zu entrichten.

Bei erstmaligem Entstehen der Steuerpflicht betragen die Abschläge für Apparate mit Gewinnmöglichkeit grundsätzlich je Kalendermonat und Apparat

- a) in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen (§ 1 Nr. 5 a) 225,00 Euro
- b) in Gastwirtschaften und sonstigen Orten (§ 1 Nr. 5 b) 50,00 Euro
- c) in Spielhallen, Gastwirtschaften und an sonstigen Orten (§ 1 Nr. 5 a und b) bei Apparaten, mit denen Gewalttätigkeiten gegen Menschen und/oder Tiere dargestellt werden oder die die Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges oder pornographische und die Würde des Menschen verletzende Praktiken zum Gegenstand haben, 200,00 Euro.

- (5) Der Steuerschuldner ist verpflichtet, die Steuer für Apparate mit Gewinnmöglichkeit nach § 10 Abs. 1 je Aufstellort vierteljährlich selbst zu errechnen. Bis zum 15. Tag nach Ablauf eines Kalendervierteljahres ist der Stadt Dülmen eine schriftliche Steueranmeldung einzureichen. Den Steueranmeldungen sind Zählwerkausdrucke für den jeweiligen Abrechnungszeitraum beizufügen. Die Einspielergebnisse sind für jeden vollen Kalendermonat separat mitzuteilen. Die Ermittlung der Einspielergebnisse hat zeitnah zum Monatsende zu erfolgen. Die Anmeldung und die Zählwerkausdrucke müssen als Angaben mindestens Geräteart, Gerätetyp, Gerätenummer, die fortlaufende Nummer des Zählwerkausdruckes, die Anzahl der entgeltpflichtigen Spiele und den Gesamtbetrag der aufgewendeten Geldbeträge enthalten. Auf Verlangen der Stadt Dülmen hat der Steuerschuldner für die Steueranmeldung einen amtlich vorgeschriebenen Vordruck zu verwenden.

In Abstimmung mit dem Steuerschuldner kann die Stadt Dülmen einvernehmlich andere Formen der Steueranmeldung zulassen, die die für die Festsetzung der Steuer erforderlichen Daten manipulationssicher liefern.

Die für den Besteuerungszeitraum als Abschlag erhobene Steuer wird auf die Steuerschuld für diesen Zeitraum angerechnet. Ist die Steuerschuld größer als die Summe der festgesetzten Abschläge, so ist der Unterschiedsbetrag innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zu entrichten. Ist die Steuerschuld kleiner als die Summe der festgesetzten Abschläge, so wird der Unterschiedsbetrag nach Bekanntgabe des Steuerbescheides durch Aufrechnung oder Rückzahlung ausgeglichen.

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Dülmen, den 30.09.2013

STADT DÜLMEN
Die Bürgermeisterin
gez. Stremlau

138/13 - Musikschule Coesfeld

Bekanntmachung des Jahresabschlusses zum 31.12.2009 des Zweckverbandes „Musikschule der Gemeinden Billerbeck, Coesfeld und Rosendahl“

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes „Musikschule der Gemeinden Billerbeck, Coesfeld und Rosendahl“ hat am 06.11.2012 aufgrund des § 18 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NRW. S.621), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 23.10.2012 (GV. NRW. S.474), i. V. m. § 96 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 23.10.2012 (GV. NRW. S.474), folgende Beschlüsse gefasst:

1. Die Verbandsversammlung beschließt, den vom Rechnungsprüfungsamt der Stadt Coesfeld testierten Jahresabschluss des Zweckverbandes „Musikschule der Gemeinden Billerbeck, Coesfeld und Rosendahl“ für das Haushaltsjahr 2009 gem. § 96 Abs. 1 GO NRW mit einer Bilanzsumme von 100.280,23 € und einem Jahresfehlbetrag von 9.570,63 € festzustellen.
2. Die Verbandsversammlung beschließt, den Ausgleich des Jahresfehlbetrages in Höhe von 9.570,63 € durch Inanspruchnahme von Mitteln aus der Ausgleichsrücklage herbeizuführen.
3. Die Verbandsversammlung beschließt, dem Vorstandsvorsteher für den Jahresabschluss 2009 Entlastung zu erteilen.

Der Jahresabschluss zum 31.12.2009 wird bis zur Feststellung des Jahresabschlusses 2011 zur Einsichtnahme verfügbar gehalten. Er kann in der Geschäftsstelle der Musikschule Coesfeld, Osterwicker Straße 29, 48653 Coesfeld, Zimmer 2.13 während folgender Öffnungszeiten eingesehen werden:

Mo – Do 08.30 - 12.30 u. 14.00 - 16.30 Uhr,
Fr 08.30 - 12.00 Uhr

Coesfeld, 25.09.2013

Zweckverband „Musikschule der Gemeinden Billerbeck, Coesfeld und Rosendahl“
gez. Dr. Mechtilde Boland-Theißen
Zweckverbandsvorsteherin

I AKTIVA

	Bilanzwert zum 31.12.2009	Bilanzwert zum 01.01.2009
A. Anlagevermögen		
I. Immaterielle Vermögensgegenstände	1,00 €	0,00 €
II. Sachanlagen		
1. Betriebs- und Geschäftsausstattung	57.784,55 €	61.959,97 €
B. Umlaufvermögen		
I. Öffentlich rechtliche Forderungen und Forderungen aus Transferleistungen		
1. Gebührenforderungen	2.278,10 €	2.197,34 €
2. Forderungen aus Transferleistungen	0,00 €	0,00 €
3. sonstige öffentlich-rechtlichen Forderungen	317,00 €	341,50 €
	<u>2.595,10 €</u>	<u>2.538,84 €</u>
II. Privatrechtliche Forderungen gegenüber dem privaten Bereich	817,91 €	46,50 €
2. gegenüber dem öffentlichen Bereich	0,00 €	0,00 €
	<u>817,91 €</u>	<u>46,50 €</u>
III. Sonstige Forderungen	96,00 €	0,00 €
IV. Liquide Mittel	38.985,67 €	37.054,36 €
C. Aktive Rechnungsabgrenzung		
I. Aktive Rechnungsabgrenzungen	0,00 €	0,00 €

100.280,23 € 101.599,67 €

II PASSIVA

	Bilanzwert zum 31.12.2009	Bilanzwert zum 01.01.2009
A. Eigenkapital		
I. Allgemeine Rücklage	28.875,23 €	29.016,61 €
II. Ausgleichsrücklage	14.508,30 €	14.508,30 €
III. Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	-9.570,63 €	0,00 €
	<hr/>	<hr/>
	33.812,90 €	43.524,91 €
B. Sonderposten		
I. Sonderposten für Zuwendungen	0,00 €	0,00 €
II. Sonstige Sonderposten	41.941,62 €	41.947,69 €
	<hr/>	<hr/>
	41.941,62 €	41.947,69 €
C. Rückstellungen		
I. Sonstige Rückstellungen	8.444,88 €	9.900,51 €
D. Verbindlichkeiten		
Verb. aus Krediten zur		
I. Liquiditätssicherung	0,00 €	0,00 €
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und		
II. Leistungen	5.229,37 €	2.750,25 €
III. Sonstige Verbindlichkeiten	10.851,46 €	3.476,31 €
	<hr/>	<hr/>
	16.080,83 €	6.226,56 €
E. Passive Rechnungsabgrenzung		
I. Passive Rechnungsabgrenzungen	0,00 €	0,00 €
	<hr/>	<hr/>
	100.280,23 €	101.599,67 €

Gesamtergebnisrechnung					
Nr.	Bezeichnung	Fortg. Ansatz 2009	Ergebnis 2009	Vergl. Fortgeschr. Ansatz mit Ergebnis	im Fortgeschr. Ansatz enth. Über- tragungen
01	Steuern und ähnliche Abgaben	0,00	0,00	0,00	0,00
02	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	15.147,00	17.871,70	-2.724,70	0,00
03	+ Sonstige Transfererträge	0,00	0,00	0,00	0,00
04	+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	569.000,00	585.596,38	-16.596,38	0,00
05	+ Privatrechtliche Leistungsentgelte	0,00	0,00	0,00	0,00
06	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	349.953,00	349.953,00	0,00	0,00
07	+ Sonstige ordentliche Erträge	9.000,00	12.894,49	-3.894,49	0,00
08	+ Aktivierte Eigenleistung	0,00	0,00	0,00	0,00
09	+/- Bestandsveränderungen	0,00	0,00	0,00	0,00
10	= Ordentliche Erträge	943.100,00	966.315,57	-23.215,57	0,00
11	- Personalaufwendungen	-794.000,00	-794.030,62	30,62	0,00
12	- Versorgungsaufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00
13	- Aufw. für Sach- und Dienstleistungen	-7.000,00	-8.317,89	1.317,89	0,00
14	- Bilanzielle Abschreibungen	-6.000,00	-8.703,74	2.703,74	0,00
15	- Transferaufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00
16	- Sonstige ordentliche Aufwendungen	-140.100,00	-165.936,13	25.836,13	0,00
17	= Ordentliche Aufwendungen	-947.100,00	-976.988,38	29.888,38	0,00
18	= Ergebnis der lfd. Verw.- tätigkeit (Z. 10+17)	-4.000,00	-10.672,81	6.672,81	0,00
19	+ Finanzerträge	4.000,00	1.119,05	2.880,95	0,00
20	- Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	0,00	-16,87	16,87	0,00
21	= Finanzergebnis (Z. 19+20)	4.000,00	1.102,18	2.897,82	0,00
22	= Ordentliches Ergebnis (Z. 18+21)	0,00	-9.570,63	9.570,63	0,00
23	+ Außerordentliche Erträge	0,00	0,00	0,00	0,00
24	- Außerordentliche Aufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00
25	= Außerordentliches Ergebnis (Z. 23+24)	0,00	0,00	0,00	0,00
26	= Jahresergebnis (Z.	0,00	-9.570,63	9.570,63	0,00

Gesamtergebnisrechnung					
Nr.	Bezeichnung	Fortg. Ansatz 2009	Ergebnis 2009	Vergl. Fortgeschr. Ansatz mit Ergebnis	im Fortgeschr. Ansatz enth. Über- tragungen
	22+25)				

Gesamtfinanzrechnung					
Nr.	Bezeichnung	Fortg. Ansatz 2009	Ergebnis 2009	Differenz	im fortgeschr. Ansatz enth. Übertragungen
01	Steuern und ähnliche Abgaben	0,00	0,00	0,00	0,00
02	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	15.147,00	17.871,70	-2.724,70	0,00
03	+ Sonstige Transfereinzahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00
04	+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	569.000,00	585.605,62	-16.605,62	0,00
05	+ Privatrechtliche Leistungsentgelte	0,00	0,00	0,00	0,00
06	+ Kostenerstattungen, Kostenumlagen	349.953,00	349.953,00	0,00	0,00
07	+ Sonstige Einzahlungen	9.000,00	8.026,58	973,42	0,00
08	+ Zinsen und sonstige Finanzeinzahlungen	4.000,00	1.119,05	2.880,95	0,00
09	= Einzahlungen aus lfd. Verw.-tätigkeit	947.100,00	962.575,95	-15.475,95	0,00
10	- Personalauszahlungen	-794.000,00	-793.908,67	-91,33	0,00
11	- Versorgungsauszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00
12	- Auszahlg. Sach- und Dienstleistungen	-7.000,00	-8.159,45	1.159,45	0,00
13	- Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen	0,00	-16,87	16,87	0,00
14	- Transferauszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00
15	- Sonstige Auszahlungen	-140.100,00	-158.850,28	18.750,28	0,00
16	= Auszahlungen aus lfd. Verw.-tätigkeit	-941.100,00	-960.935,27	19.835,27	0,00
17	= Saldo lfd. Verw.-tätigkeit (Z. 9+16)	6.000,00	1.640,68	4.359,32	0,00
18	+ Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen	0,00	0,00	0,00	0,00
19	+ Einzahlg. aus Veräußerung v. Sachanlagen	0,00	400,00	-400,00	0,00

Gesamtfinanzrechnung					
Nr.	Bezeichnung	Fortg. Ansatz 2009	Ergebnis 2009	Differenz	im fortgeschr. Ansatz enth. Übertragungen
20	+ Einzahlg. aus Veräußerung v. Finanzanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00
21	+ Einzahlg. aus Beiträgen u.ä. Entgelten	0,00	0,00	0,00	0,00
22	+ sonstige Investitionseinzahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00
23	= Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	0,00	400,00	-400,00	0,00
24	- Auszahlg f. Erwerb v. Grundst.+Gebäuden	0,00	0,00	0,00	0,00
25	- Auszahlg f. Baumaßnahmen	0,00	0,00	0,00	0,00
26	- Auszahlg f. Erwerb v. bewegl. Anlageverm.	-6.000,00	-980,77	-5019,23	0,00
27	- Auszahlg f.d. Erwerb v. Finanzanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00
28	- Auszahlg v. aktivierbaren Zuwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00
29	- Sonstige Investitionsauszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00
30	= Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	-6.000,00	-980,77	-5.019,23	0,00
31	= Saldo Investitionstätigkeit (Z. 23+30)	-6.000,00	-580,77	-5.419,23	0,00
32	= Überschuss/ Fehlbetrag (Z. 17+31)	0,00	1.059,91	-1.059,91	0,00
33	+ Aufnahme von Krediten für Investitionen	0,00	0,00	0,00	0,00
34	+ Aufnahme von Kred. zur Liquiditätssicherung	0,00	0,00	0,00	0,00
35	- Tilgung von Krediten für Investitionen	0,00	0,00	0,00	0,00
36	- Tilgung von Kred. zur Liquiditätssicherung	0,00	0,00	0,00	0,00
37	= Saldo aus Finanzierungstätigkeit	0,00	0,00	0,00	0,00
38	=Änd. des Finanzbestandes (Z. 32+37)	0,00	1.059,91	-1.059,91	0,00
39	+ Anfangsbestand an Finanzmitteln	0	36.750,26	-36.750,26	0,00
40	+/- Bestand an fremden Finanzmitteln	0	1.175,50	-1.175,5	0,00
41	= Liquide Mittel (Z. 38, 39+40)	0	38.985,67	-38.985,67	0,00